

Kirchgemeindep Parlament

Beschluss vom 13. April 2022 (Fassung vom 26. Februar 2026)

Geschäftsordnung des Kirchgemeindep arlaments (GeschO-KGP)

Das Kirchgemeindep arlament beschliesst:

- I. Für das Kirchgemeindep arlament der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich wird folgende Geschäftsordnung (GeschO-KGP) erlassen:

I. Organisation des Parlaments

Art. 1 Organe des Parlaments
Organe des Kirchgemeindep arlaments (im folgenden «Parlament») sind: a) die Parlamentsleitung, b) die Präsidentin oder der Präsident, c) die Kommissionen.
Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl
¹ Das Parlament versammelt sich auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung, spätestens 90 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist. ² Das amtsälteste anwesende Mitglied, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und bezeichnet dazu provisorisch drei Stimmentählerinnen oder Stimmentähler. ³ Das Parlament wählt auf Amtsdauer drei Stimmentählerinnen oder Stimmentähler sowie drei Ersatzstimmentähler oder Ersatzstimmentählerinnen. ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die Stimmentählerinnen oder Stimmentähler übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl.
Art. 3 Konstituierung in Zwischenjahren
¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Parlaments spätestens an der Sitzung des Monats Juni statt. ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch.
Art. 4 Parlamentsleitung a. Zusammensetzung
¹ Die Parlamentsleitung besteht aus a) der Präsidentin oder dem Präsidenten und b) den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, ² Die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär nimmt an den Sitzungen der Parlamentsleitung mit beratender Stimme teil.

Art. 5 Parlamentsleitung b. Wahl und Amtsdauer

¹ Das Parlament wählt die Mitglieder der Parlamentsleitung aus seiner Mitte.

² Die Amtsdauer der Parlamentsleitung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre.¹

Art. 6 Parlamentsleitung c. Aufgaben

Die Parlamentsleitung

- a) organisiert den Ratsbetrieb und vertritt das Parlament nach aussen;
- b) weist die Vorlagen der Kirchenpflege den Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung zu und kann ihnen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen;
- c) kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfassen;
- d) kann zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen und alle Anträge an das Parlament formell bereinigen;
- e) ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Parlaments;
- f) verfasst den Beleuchtenden Bericht zu Abstimmungsvorlagen, falls das Parlament in Ausnahmefällen beschliesst, diesen selbst zu verfassen;
- g) nimmt Stellung zu Petitionen, die an das Parlament gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Die Parlamentsleitung informiert die Parlamentsmitglieder über die Antwort;
- h) ist befugt, dem Parlament Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen, insbesondere der Geschäftsordnung, die Entschädigungsverordnung des Parlaments sowie die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK). Der Kirchenpflege ist vor der Überweisung des Geschäfts an das Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;
- i) entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Parlaments kann innert 10 Tagen eine Neubeurteilung des Entscheids durch das Parlament verlangen, das endgültig entscheidet;
- j) kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begründungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder Titel zur Verbesserung zurückweisen;
- k) erstellt das Budget und den Geschäftsbericht des Parlaments;
- l) ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär zuständig ist;
- m) orientiert die Parlamentsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse;
- n) stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums von einem Drittel der Parlamentsmitglieder innert 14 Tage nach der Beschlussfassung) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten) fest;
- o) entscheidet über die Sitzordnung im Parlament;
- p) legt den Sitzungsplan des Parlaments fest;
- q) verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Parlamentes, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag der Kirchenpflege abweicht und diese sich gegen die Änderung ausgesprochen hat;
- r) ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Parlament oder einem anderen Organ des Parlaments übertragen sind.

Art. 7 Präsidentin oder Präsident

¹ Die Präsidentin oder der Präsident

- a) leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Parlaments sowie der Parlamentsleitung,
- b) sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- c) unterbricht bei Ruhestörungen, wenn ihren oder seinen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie,
- d) führt die Parlamentssekretärin oder den Parlamentssekretär.

² Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Parlaments zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt sie oder er den Vorsitz an die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten.

³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder vom ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, bestimmt das Parlament in offener Wahl für die betreffende Sitzung einen Vorsitz.

⁴ In Angelegenheiten von geringer Bedeutung entscheidet sie oder er präsidential. Die Mitglieder der Parlamentsleitung sind darüber zu informieren.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident oder stellvertretend ein Mitglied der Parlamentsleitung kann unter Vorankündigung an die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsidenten an Kommissionsitzungen beobachtend teilnehmen.

⁶ Die Unterschrift für das Parlament führen die Präsidentin oder der Präsident und die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär gemeinsam.

Art. 8 Parlamentsdienst a. Stellung

¹ Das Parlament legt den Stellenplan des Parlamentsdienstes fest.

² Das Parlament genehmigt auf Antrag der Parlamentsleitung die Anstellung der Parlamentssekretärin oder des Parlamentssekretärs.

³ Die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär leitet den Parlamentsdienst und ist der Parlamentsleitung unterstellt.

⁴ Das übrige Personal wird von der Parlamentssekretärin oder dem Parlamentssekretär angestellt und ist ihr oder ihm unterstellt.

⁵ Das Personal des Parlamentsdienstes untersteht dem Personalrecht der Kirchgemeinde, soweit das Parlament keine abweichende Regelung trifft.

⁶ Kann der Parlamentsdienst die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, so kann er die zuständigen Dienststellen der Verwaltung beiziehen.

⁷ Der Parlamentsdienst kann für die Erledigung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit den Parlamentsgeschäften bei der Verwaltung Sach- und Rechtsauskünfte einholen.

⁸ Die Kirchenpflege stellt den Weibeldienst sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache mit dem Parlament zur Verfügung.

Art. 9 Parlamentsdienst b. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Parlamentsdienst obliegt die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Parlaments, der Parlamentsleitung und der Kommissionen sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.

² Der Parlamentsdienst erbringt gegenüber den Mitgliedern des Parlaments, der Parlamentsleitung und den Kommissionen weitere Dienstleistungen, vorab mit Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.

³ Die Parlamentsleitung koordiniert die Aufträge an den Parlamentsdienst und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.

Art. 10 Kommissionen a. Allgemeines

¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte am Anfang und in der Mitte der Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

- a) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) mit sieben Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident;
- b) drei Sachkommissionen mit sieben Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident.²

² Das Parlament kann auf Antrag der Parlamentsleitung oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder eine parlamentarische Untersuchungskommission sowie weitere zeitlich befristete Spezialkommissionen einsetzen.

³ Das Parlament wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten in offener Wahl. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim. Kirchenkreise, Geschlechter und Gruppen innerhalb der Kirchgemeinde sollen bei der Besetzung der Kommissionen angemessen berücksichtigt werden.

⁴ Das Parlament kann aus wichtigen Gründen die Präsidentin oder den Präsidenten oder einzelne Mitglieder abberufen.

⁵ Mitglieder der Parlamentsleitung dürfen keiner parlamentarischen Kommission angehören. Ein Mitglied des Parlaments kann nicht mehr als zwei Kommissionen angehören. Die Mitgliedschaft in der RGPK ist mit einem anderen Amt und jeder Anstellung in der Kirchgemeinde unvereinbar. Die Mitgliedschaft in einer PUK ist mit jeder Anstellung in der Kirchgemeinde unvereinbar. Diese Unvereinbarkeiten gelten nicht für die Nominationskommission.¹

⁶ Die Amtszeit ist innerhalb einer Kommission unabhängig von der Funktion auf gesamthaft zwölf Jahre beschränkt.

Art. 11 Kommissionen b. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr gemäss übergeordnetem Recht zukommenden Prüfungsaufgaben, namentlich:

- a) Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Finanz- und Aufgabenplans,
- b) Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite,
- c) Prüfung des Geschäftsberichts,
- d) Prüfung der Geschäftsführung bei laufenden und abgeschlossenen Geschäften,
- e) Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen.

Art. 12 Kommissionen c. Sachkommissionen

¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen

- a) Kommission für kirchliches Leben und Strukturen,
- b) Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation,
- c) Kommission für Immobilien (Immobilienkommission).

² Die Sachkommissionen behandeln die zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachbereich und stellen dem Parlament Antrag.

Art. 13 Kommissionen d. Spezialkommissionen

Das Parlament kann Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Es legt die Zahl der Mitglieder und den Auftrag fest.

Art. 13a Kommissionen e. Nominationskommission¹

¹ Die Parlamentsleitung setzt nach der Erneuerungswahl des Parlaments und vor Beginn der Amtsdauer sowie vor Beginn der zweiten Hälfte der Amtsdauer die Nominationskommission mit dem Zweck ein, die Zusammensetzung der Parlamentsleitung und der ständigen Kommissionen zu erarbeiten und dem Parlament vorzuschlagen.

² Die Nominationskommission besteht aus einem Mitglied der Parlamentsleitung und sechs weiteren Parlamentsmitgliedern, wovon erstmals gewählte Parlamentsmitglieder angemessen zu berücksichtigen sind.

³ Das Mitglied der Parlamentsleitung hat den Vorsitz.

⁴ Die Nominationskommission beendet ihre Funktion mit der Wahl der Parlamentsleitung und der ständigen Kommissionen durch das Parlament.

Art. 14 Kommissionen ea.¹ Parlamentarische Untersuchungskommission

¹ Das Parlament kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einsetzen.

² Die Einsetzung erfolgt nach Anhören der Kirchenpflege durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt.

³ Die Untersuchungskommission legt in einem Erlass ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit und die übrigen administrativen Belange fest. Sie bestimmt ein Sekretariat.

⁴ Die Untersuchungskommission kann

- a) Augenscheine vornehmen,
- b) Sachverständige beiziehen,
- c) Auskunftspersonen befragen,
- d) sämtliche Akten der Verwaltung, der Kirchenpflege, der Kommissionen sowie der Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben der Kirchgemeinde erfüllen, beiziehen.

⁵ Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen:

- a) Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten: § 120 Abs. 1, 2 und 3 lit. a KRG,
- b) Rechte der Betroffenen: § 121 KRG,
- c) Verwertung der Beweismittel: § 122 KRG,
- d) Abschluss der Untersuchung: § 123 KRG.

⁶ Gegen prozessuale Entscheide der PUK, die in die Rechte von Betroffenen eingreifen, ist der Rekurs an die Bezirkskirchenpflege gemäss § 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VRG in analoger Anwendung zulässig.

⁷ Bei den Verweisen auf das KRG tritt an die Stelle des Kantonsrates das Parlament und an die Stelle des Regierungsrates die Kirchenpflege.

Art. 15 Kommissionen f. Beschlussfassung

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Kommissionsmitglieder sind in der Schlussabstimmung zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Anträge, die von der Kommission abgelehnt worden sind, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Kommissionsmitglied dies verlangt.

Art. 16 Kommissionen g. Vertretung der Kirchenpflege
¹ Die Kirchenpflege kann ihre Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen. ² Die Mitglieder der Kirchenpflege können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen. ³ Die Kommission kann das zuständige Mitglied der Kirchenpflege jederzeit zu einer Kommissionssitzung einladen. ⁴ Die Kommission kann zu ihren Beratungen mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Parlaments Sachverständige oder mit Einverständnis des zuständigen Mitglieds der Kirchenpflege fachkundige Angestellte der Geschäftsstelle beiziehen. ⁵ Beabsichtigt eine Kommission oder eine Kommissionsminderheit, Anträge zu stellen, die vom Antrag der Kirchenpflege abweichen, so hört die Kommission das zuständige Mitglied der Kirchenpflege vorgängig an.
Art. 17 Kommissionen h. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften
¹ Die Kommissionen erhalten a) von der Kirchenpflege die für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen, b) in Absprache mit der Kirchenpflege die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte von der Verwaltung. ² Die Kirchenpflege schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.
Art. 18 Kommissionen i. Protokolle
¹ Es wird ein Verhandlungsprotokoll und ein Beschlussprotokoll geführt. ² Die Protokolle werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der protokollführenden Person unterzeichnet. ³ Die Verhandlungsprotokolle werden den Kommissionsmitgliedern elektronisch zugestellt, in der Regel vor der nächsten Kommissionssitzung. Die Kommissionsmitglieder können innert drei Tagen zuhänden der Präsidentin oder dem Präsidenten begründete Einsprache gegen das Protokoll erheben. ⁴ Die Beschlussprotokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Parlaments sowie der Kirchenpflege sofort nach Genehmigung elektronisch zugänglich gemacht. Im Übrigen sind die Protokolle nicht öffentlich.
Art. 19 Kommissionen j. Geheimhaltung und Schweigepflicht
¹ Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten. ² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Parlaments. ³ Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 GG.
Art. 20 Stellung der Kirchenpflege
¹ Die Kirchenpflege unterbreitet dem Parlament Geschäfte zur Beschlussfassung. Sie kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten. ² Der Kirchenpflege steht bei allen Geschäften des Parlaments ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu. ³ In den Parlamentsverhandlungen haben die Mitglieder der Kirchenpflege beratende Stimme und ein Antragsrecht.

⁴ Die Kirchenpflege verfasst die Vernehmlassungen zu Rechtsmitteln gegen Parlamentsbeschlüsse, wenn der Beschluss des Parlaments dem Antrag der Kirchenpflege im Wesentlichen entspricht.

II. Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder

Art. 21 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte

Jedes Parlamentsmitglied kann

- a) parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen,
- b) Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen,
- c) im Rahmen der durch den Organisationserlass gesetzten Ordnung das Wort ergreifen,
- d) Kommissionsprotokolle und -akten einsehen, soweit diese nicht dem Kommissionsgeheimnis unterstehen.

Art. 22 Entschädigung

¹ Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung. Diese umfasst Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen.

² Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Parlaments, der Parlamentsleitung und der Kommissionen ausgerichtet.

³ Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in einem separaten Erlass vom Parlament beschlossen, der dem fakultativen Referendum untersteht.

Art. 23 Teilnahmepflicht

¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlaments und seiner Organe teilzunehmen.

² Ist ein Parlamentsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten und beim Parlamentsdienst.

Art. 24 Parlamentarischer Anstand

Die Parlamentsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.

Art. 25 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Parlamentsmitglieder informieren beim Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahres den Parlamentsdienst schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:

- a) berufliche Tätigkeiten,
- b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,
- c) Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5% des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen.
- d) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- e) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Landeskirche, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit,
- f) regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Kirchgemeinde Zürich oder der Landeskirche.

² Der Parlamentsdienst veröffentlicht die Interessenbindungen.

³ Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Parlament oder in einem seiner Organe äussern.
Art. 26 Ausstand
¹ Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet das Parlament ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung im Zuschauerbereich verfolgen.
² Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.
³ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenersasse, rechtsetzende Verträge, das Budget oder Kreditbeschlüsse betreffen.
Art. 27 Nachrückende Mitglieder
Parlamentsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, werden zu den Verhandlungen eingeladen, sobald die Kirchenpflege sie als gewählt erklärt.

III. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde

Art. 28 Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung
¹ Jedes Parlamentsmitglied kann Motionen, Beschlussanträge, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen einreichen. Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam zu.
² Vorstösse können jederzeit schriftlich beim Parlamentsdienst zuhanden der Präsidentin oder der Präsidentin eingereicht werden.
Art. 29 Allgemeine Bestimmungen b. Form
¹ Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Es sind die von der Parlamentsleitung verbindlich erklärten Vorlagen zu verwenden.
² Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.
³ Vorstösse dürfen nach der Einreichung nicht geändert werden.
Art. 30 Allgemeine Bestimmungen c. Verfahren
¹ Vorstösse werden dem Parlament und der Kirchenpflege sofort zur Kenntnis gebracht.
² Die unerledigten Vorstösse sind in den Geschäftsbericht aufzunehmen.
³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Vorstoss zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist.
⁴ Gehört dieses Mitglied dem Parlament nicht mehr an, so gilt der Vorstoss als zurückgezogen, sofern er nicht innert einem Monat von einem anderen Mitglied übernommen worden ist. Die Parlamentsleitung ist von diesem Mitglied schriftlich zu informieren.

Art. 30a Allgemeine Bestimmungen d. Fristen¹
¹ Ratsferien sind die Ferien der Volksschule der Stadt Zürich. ² Fällt das Ende einer Frist, die mit dem Einreichen eines Vorstosses zu laufen begonnen hat, in die Ratsferien, endet sie fünf Arbeitstage nach den Ratsferien. ³ Fällt das Ende einer Frist gemäss Abs. 1 in die Sommerferien, endet sie zehn Arbeitstage nach diesen Ferien.
Art. 31 Motion a. Gegenstand
Mit der Motion verpflichtet das Parlament die Kirchenpflege, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.
Art. 32 Motion b. Verfahren bis zur Überweisung
¹ Die Präsidentin oder der Präsident setzt die eingereichte Motion auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen. ² Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. ³ Die Kirchenpflege teilt dem Parlament innert drei Monaten nach der Begründung der Motion im Parlament mit, ob sie a) zur Entgegennahme der Motion bereit ist, oder b) Antrag auf Ablehnung oder auf Entgegennahme durch Umwandlung in ein Postulat im Rahmen eines schriftlichen Berichts stellt. ⁴ Das Parlament überweist die Motion oder lehnt sie ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Mitglieds kann das Parlament die Motion in ein Postulat umwandeln oder Textänderungen vornehmen.
Art. 33 Motion c. Verfahren nach der Überweisung
¹ Die Kirchenpflege unterbreitet dem Parlament innert neun Monaten nach der Überweisung eine Vorlage. ² Die Kirchenpflege kann bis zwei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens sechs Monate bei der Parlamentsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch. ³ Verletzt die Kirchenpflege diese Fristen, kann das Parlament die Motion einer Kommission zu Bericht und Antrag überweisen. ⁴ Mit der Schlussabstimmung ist die Motion erledigt.
Art. 34 Beschlussantrag a. Gegenstand
Mit dem Beschlussantrag verpflichtet das Parlament die Parlamentsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Parlaments fällt.
Art. 35 Beschlussantrag b. Verfahren
¹ Der Beschlussantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begründet. ² Das Parlament beschliesst, ob der Beschlussantrag der Parlamentsleitung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. ³ Die Parlamentsleitung hat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. ⁴ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst das Parlament endgültig.

Art. 36 Postulat a. Gegenstand
Mit dem Postulat verpflichtet das Parlament die Kirchenpflege im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob a) eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt, b) eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit der Kirchenpflege fällt.
Art. 37 Postulat b. Verfahren bis zur Überweisung
¹ Die Präsidentin oder der Präsident setzt das eingereichte Postulat auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen. ² Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. ³ Die Kirchenpflege teilt dem Parlament innert drei Monaten nach der Begründung des Postulats im Parlament mit, ob sie a) zur Entgegennahme bereit ist oder b) Antrag auf Ablehnung im Rahmen eines schriftlichen Berichts stellt. ⁴ Das Parlament überweist das Postulat oder lehnt es ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Mitglieds kann das Parlament Textänderungen vornehmen.
Art. 38 Postulat c. Verfahren nach der Überweisung
¹ Die Kirchenpflege erstattet dem Parlament innert sechs Monaten nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag. ² Die Kirchenpflege kann bis zwei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens drei Monate bei der Parlamentsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch. ³ Das Parlament kann a) das Postulat als erledigt abschreiben. b) der Kirchenpflege einmalig eine Frist von drei Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen.
Art. 39 Interpellation a. Gegenstand und Verfahren
¹ Mit der Interpellation verlangen Parlamentsmitglieder von der Kirchenpflege Auskunft über Angelegenheiten der Kirchgemeinde. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen. ² Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung von fünf Parlamentsmitgliedern. ³ Die Kirchenpflege beantwortet die Interpellation innert drei Monaten nach Einreichung schriftlich. ⁴ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst. ⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.
Art. 40 Interpellation b. Dringlicherklärung
¹ Eine Interpellation kann bei der Einreichung von einem Drittel der Parlamentsmitglieder dringlich erklärt werden. ² Die Kirchenpflege beantwortet eine dringliche Interpellation an der nächsten Sitzung mündlich. Mit der Diskussion ist das Verfahren beendet.
Art. 41 Anfrage
¹ Mit der Anfrage verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder von der Kirchenpflege schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde. ² Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage innert drei Monaten nach Einreichung schriftlich. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt. Erklärungen gemäss Art. 59 sind unzulässig.¹

Art. 42 Fragestunde
¹ Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlaments, der Kirchenpflege periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen. ² In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt. ³ Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen. ⁴ Die Fragen müssen kurz sein und dürfen nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.¹ ⁵ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Antwort durch die Kirchenpflege erfolgt mündlich. Erachtet die Kirchenpflege ein Thema als zu umfangreich, so kann sie für eine vertiefte Antwort auf das Verfahren der Interpellation oder der Anfrage verweisen.¹ ⁶ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben und eine ergänzende Frage zu stellen.
Art. 43 Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form
¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Parlaments vom Parlament den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen. ² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen. Eine Parlamentarische Initiative auf Totalrevision der Kirchgemeindeordnung ist nur in der Form der allgemeinen Anregung zulässig. ³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Parlamentsleitung lehnt die Entgegennahme ab.
Art. 44 Parlamentarische Initiative b. Verfahren
¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet. ² Unterstützt ein Drittel der Parlamentsmitglieder die Initiative, überweist das Parlament diese einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung. ³ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage und kann sich mit Einverständnis der Kirchenpflege durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen. ⁴ Die Kommission unterbreitet der Kirchenpflege die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert sechs Monaten. Diese Frist kann von der Parlamentsleitung einmalig um drei Monate verlängert werden. ⁵ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an das Parlament. ⁶ Das Parlament beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.
Art. 45 Leistungsmotion a. Gegenstand
Die Leistungsmotion ist ein Auftrag an die Kirchenpflege, mit dem nächstfolgenden Globalbudget die finanziellen Folgen eines alternativen Leistungsangebots zu berechnen und die Auswirkungen einer Änderung eines Leistungszieles in einem bestimmten Leistungsauftrag darzulegen.

Art. 46 Leistungsmotion b. Verfahren
¹ Eine Leistungsmotion ist für das Budget des übernächsten Jahres einzureichen. ² Die Leistungsmotion wird vom erstunterzeichnenden Parlamentsmitglied mündlich begründet. Anschliessend teilt die Kirchenpflege mit, ob sie bereit ist, die Leistungsmotion entgegenzunehmen. Das Parlament beschliesst in derselben Sitzung, ob die Leistungsmotion zu überweisen oder abzulehnen ist. ³ Die Kirchenpflege unterbreitet mit dem nächsten Globalbudget die mit der Leistungsmotion verlangte Vorlage sowie einen Antrag dazu. Bericht und Antrag werden in den Anhang des entsprechenden Leistungsauftrags aufgenommen. ⁴ Nach Vorliegen von Bericht und Antrag beschliesst das Parlament über die Annahme oder die Ablehnung der Leistungsmotion. Eine angenommene Leistungsmotion wird entsprechend in Leistungsauftrag und Globalbudget aufgenommen. Bei Ablehnung gilt die Leistungsmotion als erledigt.

IV. Sitzungen

Art. 47 Einberufung von Sitzungen
¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Parlament ein. ² Die Parlamentsleitung oder ein Drittel der Parlamentsmitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen. ³ Die Kirchenpflege kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Parlamentsleitung. ⁴ Das Parlament kann auch, in der Regel einmal je Legislatur, zur Aussprache über grundlegende Fragen zum kirchlichen Leben einberufen werden.
Art. 48 Einladung und Sitzungsunterlagen
¹ Die Sitzung und die Traktandenliste sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. ² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Parlaments und der Kirchenpflege zuzustellen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.
Art. 49 Akten
¹ Anträge der Kirchenpflege und der Kommissionen sind öffentlich bekanntzumachen. ² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Parlamentsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.
Art. 50 Beschlussfähigkeit
¹ Das Parlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ² Ist das Parlament nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.
Art. 51 Öffentlichkeit der Verhandlungen
¹ Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich. ² Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern. ³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Parlamentsorgane, insbesondere der Parlamentsleitung und der Kommissionen.

Art. 52 Medien
¹ Medienschaaffenden werden im Parlamentssaal geeignete Plätze zugewiesen. ² Auf Gesuch hin werden die Einladungen und die Sitzungsunterlagen den Medien zugestellt.
Art. 53 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger
Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Parlamentssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung der Präsidentin oder der Präsidentin vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist das Parlament vorgängig zu orientieren.
Art. 54 Publikum
¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. ² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten. ³ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Die Präsidentin oder der Präsident kann den Ausschluss mittels Weibel, Sicherheitsdienst oder der Polizei durchsetzen.
Art. 55 Protokoll
¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält: a) die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführenden, b) das Vorliegen von Ausstandsgründen bei Mitgliedern des Parlaments, c) eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, d) die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat, e) einen gedrängten, substanziellen Bericht über die Verhandlungen, f) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen, g) die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse. ² Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Parlamentssekretärin oder dem Parlamentssekretär zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Parlaments, der Kirchenpflege und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. ³ Protokollauszüge werden von der Parlamentssekretärin oder vom Parlamentssekretär unterzeichnet. ⁴ Innert zehn Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Parlaments oder der Kirchenpflege bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Einsprache gegen das Protokoll erheben. ⁵ Die Parlamentsleitung entscheidet über die Einsprache. Der Entscheid kann an das Parlament weitergezogen werden. ⁶ Erfolgt keine Einsprache, gilt das Protokoll als genehmigt.
Art. 56 Publikation
¹ Die Beschlüsse des Parlaments werden unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit amtlich publiziert. ² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.

Art. 57 Teilnahme der Kirchenpflege

¹ Die Mitglieder der Kirchenpflege nehmen an den Sitzungen des Parlaments teil. Ist ein Mitglied der Kirchenpflege an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Parlamentsdienst zu Händen der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen kann die Kirchenpflege aus ihrer Mitte eine Vertretung bestimmen.

V. Verhandlungen

Art. 58 Tagesordnung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Parlaments fest.

² Das Parlament kann traktandierte Geschäfte auf die nächste Sitzung verschieben. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.

³ Das Parlament kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.

Art. 59 Erklärungen

¹ Zu Beginn der Sitzung können Erklärungen in knapper Form in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden:

- a) Kommissionserklärungen,
- b) Erklärungen der Kirchenpflege,
- c) Persönliche Erklärungen.

² Erklärungen müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn angemeldet werden und werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten aufgerufen.

³ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Präsidentin oder der Präsident kann einem Mitglied des Parlaments oder der Kirchenpflege das Wort zu einer kurzen Replik erteilen.

Art. 60 Berichterstattung und Anträge

¹ Die Kommissionen erstatten ihre Anträge und deren Begründung mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich. Diese sind den Mitgliedern des Parlaments, der Kirchenpflege und der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich zu machen.

² Änderungsanträge von Parlamentsmitgliedern zu traktandierten Geschäften sind drei Tage vor der Parlamentssitzung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Parlaments und der Kirchenpflege zugänglich zu machen.

³ Sofern sie sich erst aus der Diskussion ergeben, können Änderungs- oder Ergänzungsanträge auch spontan eingebracht werden. Sie sind spätestens vor Schluss der Diskussion der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Art. 61 Eintreten

¹ Das Parlament berät, ob es auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden.

² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.

³ Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt.

⁴ Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detailberatung.

Art. 62 Rückweisung

¹ Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft ganz oder teilweise an die Kirchenpflege, eine parlamentarische Kommission oder die Parlamentsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.

² Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

³ Die Kirchenpflege, die parlamentarische Kommission oder die Parlamentsleitung ist verpflichtet, dem Parlament innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Die Parlamentsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

Art. 63 Reihenfolge der Voten

¹ Im Parlament kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder vom Präsidenten das Wort erhält.

² Bei Vorlagen der Kirchenpflege erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:

- a) Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission,
- b) Referentin oder Referent einer Minderheit der vorberatenden Kommission,
- c) Referentin oder Referent weiterer zuständigen Kommissionen bzw. einer zum Mitbericht berechtigten Kommission,
- d) Referentin oder Referent einer Minderheit weiterer zuständigen Kommissionen bzw. einer zum Mitbericht berechtigten Kommission,
- e) Referentin oder Referent der Kirchenpflege,
- f) übrige Mitglieder des Parlaments.

³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:

- a) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner,
- b) Referentin oder Referent der Kirchenpflege,
- c) übrige Mitglieder des Parlaments.

⁴ Bei Wahlen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:

- a) Sprecherin oder Sprecher eines vorberatenden Gremiums,
- b) übrige Mitglieder des Parlaments.

⁵ Parlament und Kirchenpflege können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Parlaments erläutern.

Art. 64 Allgemeine Diskussion

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.

² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.

³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder der Kirchenpflege.

Art. 65 Ordnungsanträge

¹ Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist sofort zu behandeln.

² Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf

- a) Verschiebung der Schlussabstimmung,
- b) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- c) Unterbrechung der Sitzung,
- d) Abbruch der Sitzung.

³ Stimmt das Parlament dem Antrag zu, wird das Wort nur noch auf Verlangen der Referentin oder dem Referenten der Kommission und der Vertretung der Kirchenpflege erteilt.

Art. 66 Redezeiten

¹ Es gelten folgende maximale Redezeiten:

- a) für Kommissionsreferentinnen und -referenten zehn Minuten,
- b) für Mitglieder der Kirchenpflege zehn Minuten,
- c) für Erstunterzeichnende von Vorstössen zehn Minuten,
- d) für die übrigen Mitglieder fünf Minuten,
- e) für Kommissionserklärungen und Erklärungen der Kirchenpflege fünf Minuten,
- f) für persönliche Erklärungen drei Minuten.

² Das Parlament kann auf Antrag hin eine längere Redezeit beschliessen.

Art. 67 Ordnungsruf und Wortentzug

¹ Eine Rednerin oder ein Redner wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er

- a) den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Parlaments, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung,
- b) die Redezeit überschreitet,
- c) sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.

² Die Präsidentin oder der Präsident entzieht der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet.

³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Parlaments von der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Antrag findet keine Diskussion statt.

Art. 68 Rückkommen

¹ Das Parlament kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen.

² Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit zustimmt.

Art. 69 Aussprache-Traktanden

¹ Das Parlament kann im Rahmen ordentlicher Sitzungen eine Aussprache über allgemeine und besondere Fragen zum Stand des kirchlichen Lebens durchführen.

² Diese Aussprachen finden auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten, auf Begehren eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Verlangen der Kirchenpflege statt. Der Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments unter Angabe der zu behandelnden Themen spätestens drei Tage vor der Parlamentsleitungssitzung einzureichen.

³ Die Aussprache dauert längstens eine Stunde. Sie kann auf Antrag eines Mitglieds des Parlaments oder der Kirchenpflege verlängert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Art. 70 Rückzug einer Vorlage durch die Kirchenpflege

Die Kirchenpflege kann eine beim Parlament hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die Kommission oder die Parlamentsleitung den Rückzug genehmigt.

VI. Wahlen und Abstimmungen

Art. 71 Allgemeines

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Wahlen und Abstimmungen im Parlament.
- ² Als Wahlbüro amten die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär.
- ³ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Resultat bekannt.
- ⁴ Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder auf elektronischem Weg.
- ⁵ Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- bzw. Stimmzetteln abgegeben.
- ⁶ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich die Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht (GG und GPR).

Art. 72 Wahlen

- ¹ Zur Wahl stehen die von den Parlamentsmitgliedern vorgeschlagenen wählbaren Personen.
- ² Werden gleichviele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- ³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 73 Abstimmungsverfahren

- ¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.
- ² Auf Verlangen von einem Drittel der Parlamentsmitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.
- ³ Auf Verlangen von einem Drittel der Parlamentsmitglieder muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- ⁴ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmen auszu zählen.
- ⁵ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.
- ⁶ Die Versammlung nimmt die Berichte, die dem Parlament vorgelegt werden, «zur Kenntnis», «zustimmend zur Kenntnis» oder «ablehnend zur Kenntnis».¹

Art. 74 Abstimmungsordnung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet das Parlament.
- ² Hauptantrag ist der Antrag der vorberatenden Kommission.
- ³ Verfahrensankträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.
- ⁴ Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt. Erreicht einer der Anträge das absolute Mehr, ist er zum Beschluss erhoben.

- II. Diese GeschO-KGP tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft und ersetzt diejenige vom 26. Juni 2019 in der Fassung vom 27. Oktober 2021.
- III. Mitteilung an die Kirchenpflege und amtliche Publikation gemäss Art. 20 der Kirchgemeindeordnung.

¹ Fassung gemäss Beschluss KGP vom 11. April 2024. In Kraft seit 17. Juni 2024.

² Fassung gemäss Beschluss KGP vom 26. Februar 2026. In Kraft seit 1. Juli 2026.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
Kirchgemeindepärlament
Präsident Philippe Schultheiss
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 13. April 2022